

Im Budget der letzten Finanzperiode hatte die Staatsregierung deshalb von der Vorlage eines Specialtats, diese Position betreffend, abgesehen, da solcher keine Veränderungen gegen den für die Jahre 1840 bis mit 1842 darbot.

Die vorhergehende Aufstellung für die Jahre 1846 bis mit 1848 zeigt dagegen gegen die der beiden letzten Finanzperioden eine

vermehrte Einnahme von	60,000 Thlr. — —
vermehrte Ausgabe von	6,000 = — —

somit gegen 18 $\frac{1}{2}$ einen größern Reinertrag von 54,000 Thlr. — —.

Nach den der Deputation ertheilten Unterlagen steht diese Mehreinnahme nicht dadurch zu erwarten, daß eine entschieden stärkere Verschlagung von Hölzern beabsichtigt wird, als vielmehr durch eine höhere Werwerthung derselben nach Maaßgabe der bereits bestehenden Forsttaxe.

Nächst dem aber auch durch den höhern Naturalertrag, welcher theils in Folge inzwischen geschener Acquisition von Holzboden, theils durch die fortgesetzte Forstverbesserung, so wie durch neue Culturanlagen in Aussicht steht. Eben so muß sich der Ertrag der Staatsforsten auch dadurch erhöhen, daß umfangliche Ablösungen namentlich in Beziehung auf die Streuberechtigten stattgefunden haben.

Durch diese eben erwähnten Ablösungen hat bei der Ausgabe der Ansat für onera realia um 3,000 Thlr. — — geringer angenommen werden können, wogegen die Betriebskosten und Holzmacherlöhne, welche letztere nicht unbedeutend gestiegen sind, einen Mehraufwand von 21,000 Thlr. — — erwarten lassen. Eben so ist der Administrationsaufwand um 6,000 Thlr. — — höher postulirt worden, da die Staatsregierung beabsichtigt, den Revierförstern, welche einen Revierburschen nöthig haben und solchen bisher aus eignen Mitteln unterhielten, einen jährlichen Zuschuß von 50 Thalern für jeden derselben zuzubilligen.

Bei den übrigen Postulaten, den Administrationsaufwand betreffend, sind keine Veränderungen zu bemerken gewesen, und um der geehrten Kammer eine Uebersicht der Etatverhältnisse bei dem Forstpersonal zu ertheilen, läßt die Deputation solche nachstehend folgen:

A. Oberforstmeister.

Es bestehen:

15 Oberforstmeister, und zwar:

5 mit 1,500 Thlr. — —	Besoldung,
5 = 1,200 = — —	=
5 = 1,000 = — —	=

Für jeden derselben sind noch ausgesetzt:

freie Wohnung oder angemessene Geldvergütung dafür,
16 Klaftern $\frac{1}{2}$ elliges weiches Scheitholz,
200 Thlr. — — zu Haltung eines Secretairs
und
240 = — — zu Unterhaltung zweier Dienst-
pferde.

B. Das Forstverwaltungs- und Forstschutzpersonal.

Dasselbe besteht aus:

27 Oberförstern mit Revierverwaltungen zu 600 Thlr. — —	Besoldung,
78 Revierförstern mit Revierverwaltungen zu 500 Thlr. — —	Besoldung,
20 Revierförstern mit Revierverwaltungen zu 400 Thlr. — —	Besoldung,
7 Revierförstern mit Revierverwaltungen zu 300 Thlr. — —	Besoldung,

132.

Jedem Revierförster sind noch ausgesetzt:

freie Wohnung oder 50 Thlr. — — Miethzins,
12 Klaftern $\frac{1}{2}$ elliges weiches Scheitholz.

Außerdem sind für 115 derselben

Beiträge zu Unterhaltung von Burschen nach Höhe von 50 Thlr. — — für jeden,

und

für 114 derselben

zu Unterhaltung von Dienstpferden

120 Thlr. — — Aequivalent für jeden, wegen eines Dienstpferdes,

bestimmt.

Ferner aus:

66 Unterförstern zu 250 Thlr. — — Besoldung,

wobei jeder derselben noch

30 Thlr. — — Miethzins und
8 Klaftern $\frac{1}{2}$ elliges weiches Holz bezieht.

30 Revierjägern zu 150 Thlr. — — Besoldung,
außerdem noch:

20 Thlr. — — Miethzins und
10 Schock weiches Reisig.

Zusammen 228 wirkliche Staatsdiener.

Dazu:

13 Waldaufseher, als:

1 mit 120 Thlr. — —	Remuneration,
1 = 90 = — —	=
1 = 72 = — —	=
10 = 60 = — —	=

w. o.

Abweichungen von diesen etatmäßigen Dienstbezügen kommen nur bei den Forstdienern vor, welche noch aus der frühern Zeit zur Beziehung eines höhern Dienstgenusses berechtigt sind.

Der Reinertrag dieser Staatsnutzungen würde übrigens sich diesmal noch um circa 13,000 Thlr. — — jährlich höher stellen, hätte die Regierung nicht vor der Hand den Erlaß berücksichtigt, welcher bisher den Eisenwerken im Gebirge an den Holzpreisen gewährt wurde, eine Bewilligung, die mit dem Schlusse der letzten Finanzperiode erlosch.

Nach den Erklärungen der hohen Staatsregierung, wie solche im Decrete, das Budget betreffend, Landt.-Act. I. Abth. 1. Bd. S. 456 enthalten sind, haben die Werksbesitzer sich wiederholt unter Anführung der mislichen Lage ihrer Werke an die Staatsregierung mit dem Gesuche gewendet, den ihnen bisher gewährten Erlaß fortbestehen zu lassen.